



Richtlinien zu Ehrungen

Der Österreichische Turnerbund sieht auf Bundesebene folgende Ehrungen vor:

- Silbernes Ehrenzeichen des ÖTB für 25-jährige Mitgliedschaft
- Goldenes Ehrenzeichen des ÖTB für 40-jährige Mitgliedschaft
- Goldenes Ehrenzeichen des ÖTB für 50-jährige Mitgliedschaft
- Goldenes Ehrenzeichen des ÖTB für 60-jährige Mitgliedschaft
- Goldenes Ehrenzeichen des ÖTB für 65-jährige Mitgliedschaft
- Goldenes Ehrenzeichen des ÖTB für 70-jährige Mitgliedschaft
- Goldenes Ehrenzeichen des ÖTB für 75-jährige Mitgliedschaft
- Goldenes Ehrenzeichen des ÖTB für 80-jährige Mitgliedschaft
- Ehrenzeichen des ÖTB für Nichtmitglieder
- Ehrenurkunde des ÖTB
- Ehrennadel des ÖTB
- Ehrenmitgliedschaft im ÖTB

Österreichischer Turnerbund

www.oetb.at

Bundesgeschäftsstelle

A-4050 Traun, Linzer Str. 80a

Telefon +43(0)7229 / 65 224

Fax +43(0)7229 / 65 224-4

E-mail gst@oetb.at

ZVR: 46 96 34 927





Silbernes Ehrenzeichen des ÖTB für 25-jährige Mitgliedschaft

Das Silberne Ehrenzeichen mit Urkunde wird verliehen

„für 25jährige Mitgliedschaft und dadurch bewiesene Treue zum Jahnschen Turnen“¹

Voraussetzung:

Mindestens 25-jährige Mitgliedschaft in einem ÖTB-Verein, berechnet ab dem Eintritt in den Verein.

Goldenes Ehrenzeichen des ÖTB für 40-, (50-), (60-), (65-), (70-), (75-), (80-) jährige Mitgliedschaft

Das Goldene Ehrenzeichen des ÖTB mit Urkunde wird verliehen

„für 40-, (50-), (60-), (65-), (70-), (75-), (80-) jährige Mitgliedschaft und dadurch bewiesene Treue zum Jahnschen Turnen“²

Voraussetzung:

Mindestens 40-, (50-), (60-), (65-), (70-) (75-), (80-)jährige Mitgliedschaft in einem ÖTB-Verein, berechnet ab dem Eintritt in den Verein.

Ehrenzeichen des ÖTB für Nichtmitglieder

Das Ehrenzeichen des ÖTB mit Urkunde wird verliehen

„für Verdienste um den Österreichischen Turnerbund und das Jahnsche Turnen“

Voraussetzung:

Außergewöhnliche und hervorragende Leistungen durch persönlichen Einsatz für den Österreichischen Turnerbund als Verband oder das Jahnsche Turnen im Verständnis des Österreichischen Turnerbundes, ausgenommen die Bereitstellung öffentlicher Förderungsmittel in Ausübung eines öffentlichen Amtes.

Ehrenurkunde des ÖTB

Die Ehrenurkunde des ÖTB wird verliehen

„in Würdigung der besonderen Verdienste um den Österreichischen Turnerbund“

¹ Bisher hieß es: „...Treue zur Jahnschen Turnsache.“ Der Ausdruck „...sache“ erscheint unzweckmäßig.

² Wie 2

Österreichischer Turnerbund

www.oetb.at

Bundesgeschäftsstelle

A-4050 Traun, Linzer Str. 80a

Telefon +43(0)7229 / 65 224

Fax +43(0)7229 / 65 224-4

E-mail gst@oetb.at

ZVR: 46 96 34 927





Voraussetzungen:

Die Mitgliedschaft im Österreichischen Turnerbund und der Erwerb **besonderer** Verdienste um den Österreichischen Turnerbund als Verband oder eine seiner Untergliederungen sind notwendige Erfordernisse. Im letztgenannten Fall ist eine weitere Voraussetzung, dass ähnliche (vergleichbare) Ehrungen durch diese Untergliederungseinrichtung für die aufgezeigten Verdienste bereits erfolgten und nachgewiesen werden.

Ehrennadel des ÖTB

Die Ehrennadel des ÖTB mit Urkunde wird verliehen

„für hervorragende Verdienste um den Österreichischen Turnerbund“

Voraussetzungen:

Die Mitgliedschaft im Österreichischen Turnerbund und der Erwerb hervorragender Verdienste um den Österreichischen Turnerbund als Verband sind notwendige Erfordernisse. Eine weitere Voraussetzung ist eine mehrjährige Amtswalterschaft im Bundesturnrat des ÖTB oder eine mehrjährige hervorragend erfolgreiche Tätigkeit im Auftrag bzw. in Vertretung des ÖTB-Bundesverbandes.

Ehrenmitgliedschaft im ÖTB

Die Ehrenmitgliedschaft im ÖTB mit Urkunde wird verliehen

für außergewöhnliche Verdienste um den Österreichischen Turnerbund“

Voraussetzungen:

Die Mitgliedschaft im Österreichischen Turnerbund und der Erwerb außergewöhnlicher Verdienste um den Österreichischen Turnerbund als Verband sind notwendige Erfordernisse. Eine weitere Voraussetzung ist eine mehrjährige Amtswalterschaft im Bundesturnrat des ÖTB oder eine mehrjährige außergewöhnlich erfolgreiche Tätigkeit im Auftrag bzw. in Vertretung des ÖTB-Bundesverbandes.

Anträge

Grundsätzliches Antragsrecht

Antragsberechtigt sind die einzelnen Mitglieder des Bundesturnrates, die Turngaue, Landesverbände und Vereine, wobei es eines antragsunterstützenden Beschlusses des jeweiligen Turnrates des Turngaues / Landesverbandes und Vereins dem der (die) zu Ehre angehört, bedarf ausgenommen bei Anträgen für Silbernes oder Goldenes Ehrenzeichen des ÖTB.

Vereine, die ihre Verpflichtungen (Zahlungen der Umlagen und Beiträge...) gegenüber dem ÖTB nicht erfüllen, sind nicht antragsberechtigt.

Österreichischer Turnerbund

www.oetb.at

Bundesgeschäftsstelle

A-4050 Traun, Linzer Str. 80a

Telefon +43(0)7229 / 65 224

Fax +43(0)7229 / 65 224-4

E-mail gst@oetb.at

ZVR: 46 96 34 927





Zeitpunkt der Antragseinbringung und -behandlung

Anträge auf Ehrungen können jederzeit eingebracht werden. Sie sind in der dem Antragstellungszeitpunkt nächstfolgenden Sitzung des zuständigen Verleihungsbefugten (Bundesturnrat bzw. Bundesturntag), im Falle der Silbernen und Goldenen Ehrenzeichen (Bundesgeschäftsstelle) umgehend nach Einlangen der Unterlagen zu behandeln.

Formerfordernis der Antragseinbringung

Der Antrag ist auf einem vom ÖTB aufgelegten Formblatt unter Angabe der persönlichen Daten, des turnerischen Lebenslaufes und der Gründe, die Grundlage des Ehrenantrages bilden, sowie Beilage eines Lichtbildes (nicht erforderlich bei Antrag auf Silbernes oder Goldenes Ehrenzeichen) des(r) zu Ehrenden einzureichen. Der Antrag ist im Wege der ÖTB-Bundesgeschäftsstelle an den(die) zu richten, dem(denen) das Verleihungsrecht zusteht.

Annahme oder Ablehnung eines Antrages

Die Annahme oder Ablehnung eines Antrages, letzteres ohne Angabe der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Ehrung ist ein Einspruch nicht möglich.

Verleihungsrecht

Silbernes und Goldenes Ehrenzeichen des ÖTB für 25-, (40-), (50-), (60-), (65)- (70-), (75-), (80)-jährige Mitgliedschaft

Bei positivem Überprüfungsergebnis der eingereichten Antragsunterlagen durch den (die) Bundesgeschäftsführer(in) oder durch den (die) Bundeschriftwart(in) werden die Silbernen oder Goldenen Ehrenzeichen mit Urkunden dem Antragsteller durch die Bundesgeschäftsstelle umgehend übermittelt.

Ehrenurkunde des ÖTB für Nichtmitglieder

Über die Zuerkennung dieser Ehrenurkunde entscheidet der Bundesturnrat. Die Zuerkennung wird ausgesprochen, wenn mindestens 4/5 der bei der Sitzung anwesenden BTR-Mitglieder mit JA stimmen.

Österreichischer Turnerbund

www.oetb.at

Bundesgeschäftsstelle

A-4050 Traun, Linzer Str. 80a

Telefon +43(0)7229 / 65 224

Fax +43(0)7229 / 65 224-4

E-mail gst@oetb.at

ZVR: 46 96 34 927





Ehrenurkunde des ÖTB

Über die Zuerkennung der Ehrenurkunde entscheidet der Bundesturnrat. Die Zuerkennung wird ausgesprochen, wenn mindestens 4/5 der bei der Sitzung anwesenden BTR-Mitglieder mit JA stimmen.

Ehrennadel des ÖTB und Ehrenmitgliedschaft im ÖTB

Der Antrag auf Verleihung für die Ehrennadel des ÖTB und die Ehrenmitgliedschaft im ÖTB ist in der nächstfolgenden BTR-Sitzung zu behandeln. Dem BTR obliegt die Beschlussfassung mit einer qualifizierten Mehrheit (4/5). Außerdem ist der BTR ermächtigt, eine Hoch- bzw. Niederstufung des(r) zur Ehrung Vorgeschlagenen vorzunehmen.

Überreichung der Ehrung

Die Überreichung des Silbernen oder Goldenen Ehrenzeichens des ÖTB für 25- (40-), (50-), (60-), (65-), (70-), (75-)(80)-jährige Mitgliedschaft erfolgt durch den Antragsteller (Verein) in einem würdigen Rahmen innerhalb des Stammvereins.

Die Ehrenurkunde wird durch ein Mitglied des Bundesturnrates oder einer vom Bundesturnrat beauftragten Person im Rahmen einer würdigen Veranstaltung auf Bundes-, Turngau-/Landes- oder Vereinsebene überreicht.

Die Ehrennadel des ÖTB mit Urkunde oder Urkunde der Ehrenmitgliedschaft wird im Rahmen des Bundesturntages überreicht. Bei Verhinderung des(r) zu Ehrenden erfolgt die Übergabe durch ein Mitglied des Bundesturnrates in einem würdigen, festlichen Rahmen.

Aberkennung der Ehrung

Eine der genannten Ehrungen kann grundsätzlich von dem wieder aberkannt werden, dem das Verleihungsrecht zustand, wenn der (die) Geehrte nachträglich ein den Grundsätzen des ÖTB zuwiderlaufendes, ehrenrühriges oder ÖTB - schädigendes Verhalten an den Tag legt. Ein Einspruch gegen eine Aberkennung der Ehrung ist nicht möglich.

Die Aberkennung ist dem Betroffenen, seinem Turnverein, Turngau oder Landesverband ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Ehrenzeichen und Urkunden sind umgehend der Bundesgeschäftsstelle zurückzusenden.

Entscheidungsleitlinie

Ehrungsanträge sind einer besonders strengen Überprüfung hinsichtlich der Voraussetzungserfüllung zu unterziehen. Bei der Entscheidung über die Zuerkennung einer Ehrung haben die Verleihungsbefugten nicht nur auf die besonderen, hervorragenden oder außergewöhnlichen Verdienste

Österreichischer Turnerbund

www.oetb.at

Bundesgeschäftsstelle

A-4050 Traun, Linzer Str. 80a

Telefon +43(0)7229 / 65 224

Fax +43(0)7229 / 65 224-4

E-mail gst@oetb.at

ZVR: 46 96 34 927





für den ÖTB abzustellen, sondern auch das Gesamterscheinungsbild und Verhalten des (der) zu Ehrenden im ÖTB in die Beurteilung miteinzubeziehen.
Entscheidungen über Ehrungen sind sehr verantwortungsbewusst und bedacht zu treffen.

Beschluss

Die vorliegende Richtlinie wurde in der 30./8. Bundesturnratsitzung am 15. 10. 2016 (Beschlussnummer 30/8/XXX) vom Bundesturnrat beschlossen.

Weiters wurde diese Ehrenordnung vom 31. ord. Bundesturntag in Leobersdorf am 16.10.2016 genehmigt.

Martin Tezarek eh.
Bundesschriftwartin

Karl Kolar eh.
Bundesobmann

Österreichischer Turnerbund
www.oetb.at

Bundesgeschäftsstelle
A-4050 Traun, Linzer Str. 80a
Telefon +43(0)7229 / 65 224
Fax +43(0)7229 / 65 224-4
E-mail gst@oetb.at
ZVR: 46 96 34 927

